

B e g r ü n d u n g

I

Der Bebauungsplan Fuhlsbüttel 2 ist auf Grund des Bundesbaugesetzes -BBauG- vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) entworfen worden. Er hat nach der Bekanntmachung vom 21. März 1966 (Amtlicher Anzeiger Seite 383) öffentlich ausgelegen.

II

Der nach § 1 der Verordnung über die Bauleitplanung nach dem Bundesbaugesetz (3. DVO/BBauG) vom 24. Mai 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 173) als Flächennutzungsplan fortgeltende Aufbauplan der Freien und Hansestadt Hamburg vom 16. Dezember 1960 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 463) mit Änderung vom 11. Dezember 1968 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 272) weist im östlichen Teil Wohnbaugebiet und im westlichen Grünflächen und Außengebiet sowie Flächen für den Verkehrsflughafen aus. Die Zeppelinstraße ist als zukünftige Autobahn gekennzeichnet; der Straßenzug Alsterkrugchaussee - Langenhorner Chaussee ist als wichtige Verkehrsstraße hervorgehoben.

III

Ein großer Teil des Plangebietes ist mit ein- bis dreigeschossigen Wohnhäusern bebaut. An der Langenhorner Chaussee und am Erdkampsweg befinden sich einige Gewerbebetriebe. Weite Flächen östlich der Zeppelinstraße werden kleingärtnerisch genutzt und sind mit Behelfsheimen bebaut.

Durch den Bebauungsplan sollen die städtebauliche Ordnung des Plangebietes und die Flächen für öffentliche Zwecke, insbesondere für den überörtlichen Straßenverkehr, gesichert werden.

Die Ausweisung der Wohngebiete folgt dem Aufbauplan und dem Bestand. In städtebaulicher Entwicklung aus dem Aufbauplan sind an der Ecke Erdkampsweg/Langenhorner Chaussee mit Rücksicht auf die dort ansässigen Betriebe zwei kleinere Gewerbegebiete ausgewiesen. Zwei größere Grün-

flächen sollen das Wohngebiet gegen Geräusch- und Geruchsbelästigungen von Westen abschirmen und mit geeigneten Gehölzen bepflanzt werden. Auf der als öffentliches Grün zwischen Juttaweg und Alsterkrugchaussee ausgewiesenen Fläche befindet sich ein Kinderspielplatz.

Die Ausweisung der Straßenfläche östlich der Zeppelinstraße ist bestimmt für die Autobahn-Osttangente, die mit Rampen an den Flughafen sowie über die Preetzer Straße und die Flughafenstraße an das allgemeine Straßennetz angeschlossen werden soll. Die zweigeschossige Garagenanlage östlich der Autobahn soll etwa 2 000 Kraftfahrzeuge von Fluggästen und Bediensteten des Flughafens aufnehmen, die auf dem Flughafengelände nicht mehr untergebracht werden können. Der angrenzende öffentliche Grünstreifen dient der Lärmabschirmung des Wohngebiets und soll mit geeigneten Gehölzen bepflanzt werden.

Zur Herstellung der Autobahn und der Garagenanlage ist die Aufhebung eines etwa 250 m langen Teils des Erdkampsweges, der für den Verkehr nicht mehr benötigt wird, erforderlich.

Die Alsterkrugchaussee und die Langenhorner Chaussee sind für die heutigen Verkehrsbedürfnisse nicht mehr ausreichend. Sie sollen mit vier Fahrspuren für den Durchgangsverkehr ausgebaut werden. Um Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu gewährleisten, werden auf der Westseite der Alsterkrugchaussee und der Langenhorner Chaussee im Einmündungsbereich des Erdkampsweges Gehwegüberfahrten nicht zugelassen.

Das Plangebiet liegt innerhalb des Bauschutzbereiches des Flughafens Fuhlsbüttel. Für alle baulichen Vorhaben gelten die einschränkenden Bestimmungen des Luftverkehrsgesetzes in der Fassung vom 4. November 1968 (Bundesgesetzblatt I Seite 1114).

IV

Das Plangebiet ist etwa 304 700 m² groß. Hiervon werden für Straßen etwa 88 150 m² (davon neu etwa 50 550 m²) und für neue öffentliche Grünflächen etwa 17 300 m² benötigt.

Bei Verwirklichung des Plans müssen für neue Straßen noch etwa 3 000 ~~z~~ durch die Freie und Hansestadt Hamburg erworben werden. Die neuen Grünflächen gehören bereits der Stadt. 123 Behelfsheime mit 135 Wohnungen müssen beseitigt werden. Weitere Kosten werden durch den Ausbau der Straßen und die Herrichtung der Grünflächen entstehen.

V

Die Grundstücke können nach den Vorschriften des Vierten Teils des Bundesbaugesetzes umgelegt und in ihren Grenzen neu geregelt sowie nach den Vorschriften des Fünften Teils enteignet werden.